

KLAUSUR NR. 1421

ZIVILRECHT

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

14.12.2024

Serena Kaminski
Alexander Post
Benfleetstraße 17
50858 Köln
Telefon: 0221/ 5671234234
Mobil: 0171/23 256 87

An das Amtsgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wenden wir uns gegen die Pfändung unseres Autos, einen Mercedes Vito, Baujahr 2016, Fahrgestell-Nr. WN573984G21574 durch die Gerichtsvollzieherin Frau Friederike Bien am 11.12.2024 auf dem Grundstück Benfleetstraße 17 in 50858 Köln.

Die Gerichtsvollzieherin erschien an diesem Tag gegen 16:30 Uhr auf dem o.g. Grundstück und klingelte an der Tür unserer gemeinsamen Wohnung. Diese liegt im 1. OG des Wohnhauses. Im Erdgeschoss wird durch Herrn Post eine Tapas-Bar betrieben.

Wir öffneten die Tür und gewährten Frau Bien Zutritt. Sie konfrontierte uns mit einem Urteil des Amtsgerichts Köln vom 06.11.2024, Aktenzeichen 21 C 119/24.

In dem Urteil wird Frau Serena Kaminski verurteilt, an die Firma Sony Electric GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Mandy Niedig, Butzweiler Str. 255, 50825 Köln, 2.100,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 17.09.2023 Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung der Soundanlage der Marke Sony zu zahlen.

Frau Kaminski bezieht Bürgergeld und ist finanziell nicht gut gestellt. Aus diesem Grund war es ihr nicht möglich, die im Urteil bezeichnete Soundanlage zu bezahlen und abzuholen.

Die Gerichtsvollzieherin hat am oben genannten Tag die Soundanlage an Frau Kaminski übergeben und sie darauf hingewiesen, dass die Firma Sony Electric GmbH damit ihre Pflicht aus dem Urteil erfüllt habe.

Wir teilen diese Meinung jedoch nicht, da die Soundanlage nicht richtig funktioniert. Beim

Anstellen der Anlage zeigen sich lästige Störgeräusche und der Lautstärkeregler ist kaputt. Davon können Sie sich gerne selbst ein Bild machen.

Als Frau Kaminski die Soundanlage am 30.07.2023 im Laden der Sony Electric GmbH ausprobierte, lies sich die Lautstärke der Soundanlage auf 10 verschiedene Stufen einstellen. Dies kann auch der Verkäufer der Sony Electric GmbH, Herr Bernd Breuer, bestätigen, mit dem sich Frau Kaminski intensiv über die Funktionen der Anlage unterhalten hat.

Wir sind der Meinung, dass die Sony Electric GmbH für dieses nicht verwendbare Gerät nicht den vollständigen Kaufpreis gegenüber uns vollstrecken kann. Darauf wiesen wir auch die Gerichtsvollzieherin hin.

Diese zeigte sich davon jedoch unbeeindruckt und verwies uns darauf, dass in dem Urteil nur stehen würde: „Übergabe der Soundanlage“, welche am heutigen Tage erfolgt sei, woraus folge, dass die Sony Electric GmbH alles Erforderliche getan habe. Sie teilte uns mit, dass es nicht ihre Aufgabe sei zu überprüfen, ob das Gerät vollständig funktionstüchtig sei.

Im Anschluss an diese kurze Diskussion fragte sie uns, ob es in Ordnung sei, wenn sie sich in unserer Wohnung nach pfändbaren Gegenständen umschaue. Wir stimmten zu. Sie entdeckte an der Wand im Flur im Schlüsselkasten unsere beiden Autoschlüssel für unseren Mercedes Vito. Wir erklärten ihr, dass dieser uns beiden gehört und von uns beiden genutzt wird für die Tätigkeit von Einkäufen oder private Ausflüge. Sie teilte uns mit, dass sie beabsichtige, den Vito zu pfänden, da er der einzige Gegenstand von Wert sei. Auf Nachfrage erteilte ihr Herr Alexander Post sein Einverständnis mit der Pfändung. Dies geschah jedoch nur, da er so überrumpelt war.

Wenig später erschien der Abschleppdienst auf dem Gelände und lud den vor der Tapas-Bar geparkten Vito auf und verbrachte ihn von dem Grundstück.

Die Gerichtsvollzieherin nahm im Einverständnis mit Herrn Post beide Schlüssel und die Fahrzeugpapiere an sich. Wir möchten hiermit ausdrücklich klarstellen, dass wir mit der Pfändung unseres Autos nicht einverstanden sind.

Herr Post hat mit der ganzen Angelegenheit nichts zu tun und ist in dem Urteil auch nicht als Schuldner genannt. Er widerruft hiermit sein Einverständnis mit der Wohnungsdurchsuchung und mit der Pfändung.

Wir sind der Meinung, dass das Verhalten der Gerichtsvollzieherin nicht in Ordnung war, und bitten Sie um Überprüfung. Es kann doch nicht sein, dass unser Auto einfach so gepfändet worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

S. Kaminski

Serena Kaminski

A. Post

Alexander Post

§§ Rechtsanwalt Thomas Kesselring §§
Hohenzollernring 30
50667 Köln

An das
Amtsgericht Köln
per beA

Köln, 24.12.2024

In der Zwangsvollstreckungssache
Kaminski u.a. ./ Sony Electric GmbH
6 M 1521/24

bestelle ich mich kraft anliegender Vollmacht für die Gläubigerin und werde beantragen,
die Erinnerung zurückzuweisen.

Begründung:

Die Pfändung ist rechtmäßig erfolgt.

Aus dem Urteil des AG Köln vom 06.11.2024 (Az. 41 C 119/24; in Kopie beigelegt als **Anlage 1**) ergibt sich, dass die Zahlung Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung der Soundanlage der Marke Sony zu erfolgen hat. Der Zustand ist nicht weiter konkretisiert.

Dieser Pflicht ist die Gläubigerin durch die Gerichtsvollzieherin Bien am 11.12.2024 vor der Pfändung nachgekommen. Es wurde die Soundanlage übergeben, die im Urteil des AG Köln genannt wird.

Dass diese nicht vollständig funktionsfähig ist, wird bestritten. Die Schuldnerin gibt selbst an, die Soundanlage habe sich im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in einem tadellosen Zustand befunden.

Im Übrigen wäre die im Urteil zu erbringende Gegenleistung durch die Gläubigerin auch dann erfüllt, wenn die Soundanlage tatsächlich einen Defekt aufweist.

Die Gläubigerin schuldet gerade nicht die Übereignung einer mangelfreien Soundanlage, sondern die Übereignung der gekauften Soundanlage im Zustand des Zeitpunktes des Vertragsschlusses.

Der Widerruf der Zustimmung durch den Erinnerungsführer zu 2., Herrn Post, ist vollkommen irrelevant, da seine Zustimmung überhaupt nicht erforderlich war, da die gesetzliche Vermutung des § 1362 BGB für das Eigentum der Schuldnerin, Frau Kaminski, streitet.

Sie ist mit dem Erinnerungsführer zu 2. zwar nicht verheiratet, jedoch ist § 1362 BGB in diesem Fall analog anzuwenden, da die beiden in einer eheähnlichen, festen Verbindung zusammenleben.

Darüber hinaus hat Herr Post der Pfändung ausdrücklich zugestimmt, woran er sich festhalten lassen muss und sich nicht mehr lösen kann.

Kesselring

Kesselring

Rechtsanwalt

Hinweis: Vom Abdruck der beigefügten ordnungsgemäßen Vollmacht wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz am 24.12.2024 beim Amtsgericht Köln eingegangen ist.

Anlage 1

Az. 41 C 119/24

AMTSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

AUSFERTIGUNG

In dem Rechtsstreit

der Sony Electric GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Mandy Niedig, Butzweilerstr. 255,
50825 Köln,

Klägerin,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thomas Kesselring, Hohenzollernring 30, 50667 Köln -

gegen

die Frau Serena Kaminski, Benfleetstraße 17, 50858 Köln,

Beklagte,

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 06.11.2024
durch die Richterin Bayer

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.100,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.09.2023 Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung der Soundanlage der Marke Sony zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Am 30.07.2023 besuchte die Beklagte die Geschäftsräume der Klägerin. Dort einigte sie sich mit dem Angestellten der Klägerin, Herrn Bernd Breuer, über den Kauf einer in den Geschäftsräumen der Klägerin ausgestellten gebrauchten Soundanlage der Marke Sony, Modell Business Pro 55YZ, Artikel- Nr. 8742910, zum Preis von 2.100,00 €.

Die Parteien vereinbarten, dass die Beklagte die Soundanlage in der Folgewoche bei der Klägerin abholt. Den Kaufpreis sollte sie bei der Abholung entrichten.

Sowohl die Abholung als auch die Zahlung blieben aus. Auf sämtliche Kontaktversuche der Klägerin reagierte die Beklagte nicht.

(...)

Hinweis: Vom Abdruck der übrigen Teile der Kopie des Urteils des AG Köln vom 06.11.2024 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Teile für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

6 M 1188/24

AMTSGERICHT KÖLN

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

der Sony Electric GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Mandy Niedig, Butzweiler Straße
255, 50825 Köln,

Gläubigerin und Erinnerungsgegnerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thomas Kesselring, Hohenzollernring 30, 50667 Köln -

gegen

1. die Frau Serena Kaminski, Benfleetstraße 17, 50858 Köln,

Schuldnerin und Erinnerungsführerin zu 1.,

2. den Herrn Alexander Post, Benfleetstraße 17, 50858 Köln,

weiteren Beteiligten und Erinnerungsführer zu 2.,

hat das Amtsgericht Köln

am 30.12.2024

durch die Richterin am Amtsgericht Meyerhofer

beschlossen:

Die Erinnerung gegen die von der Gerichtsvollzieherin Frederike Bien am 11.12.2024
vorgenommene Pfändung des Fahrzeugs Mercedes Vito, Fahrgestell-Nr.
WN573984G21574, wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Erinnerungsverfahrens werden der Schuldnerin und dem
Erinnerungsführer zu 2. auferlegt.

(...)

Hinweis: Vom Abdruck der übrigen Teile des Beschlusses des Amtsgericht Köln vom 30.12.2024 wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Es ist davon auszugehen, dass er der Schuldnerin und dem Beschwerdeführer zu 2. persönlich und dem Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin am 02.01.2025 zugestellt worden ist.

Rechtsanwalt Michael Schulte
Breslauer Straße 2a
50667 Köln
30.12.24

Amtsgericht Köln
per beA

In der Zwangsvollstreckungssache
Kaminski u.a. ./ Sony Electric GmbH
6 M 1188/24

bestelle ich mich kraft beiliegender Vollmacht für die Schuldnerin und ihren Lebensgefährten Alexander Post als Vertreter.

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

die am 11.12.2024 von der Gerichtsvollzieherin Friederike Bien durchgeführte Pfändung des Mercedes Vito Fahrgestell-Nr. WN573984G21574 für unzulässig zu erklären.

Ergänzend zu dem Schreiben meiner Mandantschaft vom 14.12.2024 trage ich vor:

Die Zwangsvollstreckung ist bereits unzulässig, da kein hinreichend bestimmter Titel vorliegt. Der Tenor des Urteils des AG Köln vom 6.11.2024 (Az. 41 C 119/24) hat keinen vollstreckungsfähigen Inhalt, soweit er die zu erbringende Gegenleistung betrifft.

Ferner ist eine fehlerhafte Klausel erteilt worden. Auf der vollstreckbaren Ausfertigung, die die Gläubigerin zur Akte gereicht hat, findet sich lediglich eine einfache Klausel der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Da die Zahlungspflicht der Schuldnerin vorliegend jedoch von der Lieferung der Soundanlage abhängt, hätte eine qualifizierte Klausel durch den Rechtspfleger erteilt werden müssen.

Es wird nicht bestritten, dass die Soundanlage im Zeitpunkt des Kaufvertrages am 30.07.2023 voll funktionsfähig war. Im Zeitpunkt der Übergabe durch die Gerichtsvollzieherin war sie dies jedoch nicht mehr aufgrund eines defekten Lautstärkereglers.

Beweis: Zeugnis des Mitarbeiters Bernd Breuer zu laden über die Gläubigerin,
Zeugnis der Gerichtsvollzieherin Frederike Bien, Beller Weg 3, 50825 Köln.

Zudem bedurfte es keiner ausdrücklichen Feststellung im Urteil, dass die Soundanlage in mangelfreiem Zustand zu übergeben ist, dies ergibt sich aus der Natur der Sache. Die Gerichtsvollzieherin hat die Soundanlage folglich nicht in einer den Annahmeverzug begründenden Art und Weise angeboten. Dass sich die Schuldnerin und ihr Lebensgefährte nicht im Annahmeverzug befunden haben, führt ebenfalls zur Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung.

Schulte
Schulte
Rechtsanwalt

Hinweis: Vom Abdruck der beigefügten ordnungsgemäßen Vollmacht wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz am 30.12.2024 beim Amtsgericht Köln eingegangen ist.

Rechtsanwalt Michael Schulte
Breslauer Straße 2a
50667 Köln

An das
Amtsgericht Köln
per beA

17.01.2025

In dem Rechtsstreit
Kaminski ./ Sony Electric GmbH
Az. 6 M 1188/24

legen wir für die Schuldnerin und den Erinnerungsführer zu 2. gegen den Beschluss des
Amtsgerichts Köln vom 30.12.2024

sofortige Beschwerde

ein und beantragen,

unter Abänderung des Beschlusses des Amtsgericht Köln vom 30.12.2024 Az. 6 M 1188/24 die am 11.12.2024 von der Gerichtsvollzieherin Friederike Bien durchgeführte Pfändung des Mercedes Vito Fahrgestell-Nr. WN573984G21574 für unzulässig zu erklären.

Begründung:

Der Beschluss des AG Köln vom 30.12.2024 (Az. 6 M 1188/24) ist am 02.01.2025 lediglich den Beschwerdeführern persönlich zugestellt worden, obwohl sich der Unterzeichner bereits mit Schreiben vom 30.12.2024, das am selben Tag an das Amtsgericht übermittelt wurde, als Verfahrensbevollmächtigter bestellt hatte. Die Ausfertigung des Beschlusses ist dem Unterzeichner erst am heutigen Tage durch die Beschwerdeführer übergeben worden.

Die telefonische Nachfrage bei der Geschäftsstelle hat ergeben, dass sich nicht mehr aufklären lässt, ob die Aufgabe der Beschlussausfertigungen vor dem Schriftsatz bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. Diese Unsicherheit, die auf gerichtswinteren Vorgängen beruht, kann nicht zum Nachteil der Beschwerdeführer gegen diese verwendet werden, da der Unterzeichner darauf keinen Einfluss hat.

Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass die Schuldnerin seit dem 07.01.2025 ihre Tätigkeit als mobile Kosmetikerin aufgenommen hat, nachdem sie den Betrieb der Tapas-Bar auf dem in ihrem Eigentum stehenden Hausgrundstück Benfleetstraße 17, 50858 zum 24.09.2023 aufgegeben hatte und seitdem arbeitslos war.

Um ihrer neuen beruflichen Tätigkeit nachgehen zu können, ist sie auf die Benutzung des gepfändeten Mercedes Vito angewiesen, um ihr Behandlungsequipment transportieren zu können und die Termine eng takten zu können. Sie bzw. der Beschwerdeführer zu 2. besitzen kein weiteres Fahrzeug.

Ferner erlaube ich mir den Hinweis, dass der Mercedes Vito insbesondere auch nicht gepfändet werden hätte dürfen, weil es sich dabei um Zubehör des Gaststättengrundstücks handelt, auf dem bis zum 24.09.2023 die Tapas-Bar "Eat Spanish" betrieben wurde. Die Schuldnerin benutzte das Fahrzeug während des Betriebs der Gaststätte, um die Wocheneinkäufe im Großmarkt zu tätigen und Essensbestellungen auszuliefern.

Der PKW wurde nach der Nutzung stets auf dem Gaststättengrundstück, auf dem die Beschwerdeführer auch wohnen, abgestellt.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass durch die Aufgabe des Gaststättenbetriebs die Zubehöreigenschaft des Mercedes Vito nicht erloschen ist. Dies ist insbesondere der Fall, da der Beschwerdeführer zu 2. die Gaststätte seit dem 10.08.2024 unter dem Namen „Bar Andalusia“ weiter betreibt und den Mercedes ebenfalls zur Tätigkeit von Einkäufen im Großmarkt genutzt hat. Dies änderte sich erst am 23.08.2024, als er mit dem Betreiber des Großmarkts vereinbart hat, dass die Waren zukünftig angeliefert werden sollen. Zudem wird das Essen seit Anfang September 2024 durch den Lieferdienst „Lieferant-Do“ ausgeliefert, sodass er auch nicht mehr für Lieferfahrten benötigt wird.

Schulte
Schulte
Rechtsanwalt

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz am gleichen Tag bei dem Amtsgericht Köln eingegangen ist.

An das
Amtsgericht Köln
per beA

20.01.2025

In der Zwangsvollstreckungssache
Kaminski u.a. ./ Sony Electric GmbH
Az: 6 M 1188/24

beantrage ich,

die sofortige Beschwerde der Beschwerdeführer vom 17.01.2025 zurückzuweisen.

Begründung:

Die sofortige Beschwerde ist verfristet und bereits aus diesem Grund als unzulässig zu verwerfen.

Darüber hinaus wird der Vortrag der Beschwerdeführer hinsichtlich der Nutzung des gepfändeten Fahrzeugs nicht bestritten. Klarzustellen ist jedoch, dass die Aufgabe des Betriebs der Gaststätte durch die Schuldnerin am 24.09.2023 dazu geführt hat, dass die Zubehöreigenschaft des KFZ aufgehoben wurde. Daraus folgt, dass eine Pfändung sehr wohl möglich war.

Dass die Schuldnerin das Fahrzeug nunmehr für die Ausübung ihres Kosmetikgewerbes benötigt, ändert nichts daran, dass der PKW im Zeitpunkt der Pfändung pfändbar war und die Pfändung folglich rechtmäßig erfolgt ist.

Im Übrigen verweise ich auf den Vortrag im Erinnerungsverfahren.

Kesselring
Kesselring
Rechtsanwalt

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass die zuständige Richterin des AG Köln der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 22.01.2025 nicht abgeholfen hat und das Verfahren dem LG Köln zur Entscheidung vorgelegt hat, bei dem es am 27.01.2025 eingegangen ist. Dort wird das Verfahren durch den Richter am Landgericht Beyerle unter dem Az. 6 T 2/25 geführt.

Vermerk für die Bearbeitung:

I. Aufgabenstellung:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

29.01.2025

Von einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit sowie von einer Entscheidung über den Streitwert ist abzusehen.

Der Entscheidungsentwurf hat eine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten, die den Anforderungen des § 313 Abs. 2 ZPO entspricht.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Wird eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur nicht behebbaren Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Auf alle von den Parteien aufgeworfenen Rechtsfragen ist ggf. **hilfsgutachterlich** einzugehen.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt:

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt,
- das Urteil des AG Köln vom 6.11.2024 dem Schuldner ordnungsgemäß zugestellt worden ist,
- die Gläubigerin am 25.11.2024 ordnungsgemäß die Durchführung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des AG Köln vom 06.11.2024 beantragt hat,
- die Gläubigerin die im Urteil des AG Köln vom 06.11.2024 geforderte Sicherheitsleistung erbracht und dies gegenüber dem Gerichtsvollzieher vor der Vollstreckung ordnungsgemäß nachgewiesen hat,
- der gepfändete PKW noch nicht verwertet ist.

Köln verfügt über ein Amts-, Land-, sowie ein Oberlandesgericht.

III. Hinweise:

In Ihrem eigenen Interesse werden Sie gebeten, am Ende der Klausur anzugeben, welche Auflagen der zugelassenen Kommentare Sie benutzt haben und auf welchem Stand (Ergänzungslieferung) sich die von Ihnen benutzten Beck'schen Textausgaben befunden haben.